**TESTATSEXEMPLAR**

# Aktion Lichtblicke e. V., Oberhausen

Jahresabschluss zum 30. September 2015
und Lagebericht

CURACON
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

**TESTATSEXEMPLAR**

# Aktion Lichtblicke e. V., Oberhausen

Jahresabschluss zum 30. September 2015
und Lagebericht

**Inhaltsverzeichnis**


| | Blatt |
|---|---|
| Bilanz zum 30. September 2015 | |
| Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015 | |
| Anhang | 1 - 6 |
| Lagebericht | 1 - 3 |
| Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers | |
| Verwendungsvorbehalt | |
| Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 | |

**Aktion Lichtblicke e. V.,**
**Oberhausen**
**Bilanz zum 30. September 2015**

## AKTIVSEITE

| | | 30.9.2015 | 30.9.2014 |
|---|---|---|---|
| | € | € | € |
| **A. Anlagevermögen** | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | |
| Entgeltlich erworbene Software | | 22.755,43 | 0,00 |
| II. Sachanlagen | | | |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken | 2.500,00 | | 2.500,00 |
| 2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1.300,74 | | 2.218,21 |
| | | 3.800,74 | 4.718,21 |
| III. Finanzanlagen | | | |
| Wertpapiere des Anlagevermögens | | 0,00 | 250.000,00 |
| | | 26.556,17 | 254.718,21 |
| **B. Umlaufvermögen** | | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | |
| Sonstige Vermögensgegenstände | 28.712,55 | | 5.380,36 |
| II. Guthaben bei Kreditinstituten | 708.972,49 | | 527.948,38 |
| | | 737.685,04 | 533.328,74 |
| **C. Rechnungsabgrenzungsposten** | | 1.160,22 | 783,46 |
| | | 765.401,43 | 788.830,41 |

## PASSIVSEITE

| | 30.9.2015 | | 30.9.2014 |
|---|---|---|---|
| | € | € | € |
| **A. Eigenkapital** | | | |
| Rücklagen und Dotationskapital | | | |
| 1. Stand 1.10. | 300.066,05 | | 290.367,30 |
| 2. Einstellungen | 78.565,33 | | 9.698,75 |
| | | 378.631,38 | 300.066,05 |
| **B. Noch nicht verbrauchte Spendenmittel** | | 330.273,17 | 13.897,92 |
| **C. Rückstellungen** | | | |
| Sonstige Rückstellungen | | 5.000,00 | 4.700,00 |
| **D. Verbindlichkeiten** | | | |
| 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.265,47 | | 1.263,20 |
| 2. Sonstige Verbindlichkeiten | 50.231,41 | | 468.903,24 |
| | | 51.496,88 | 470.166,44 |
| | | 765.401,43 | 788.830,41 |

**Aktion Lichtblicke e. V.,**

**Oberhausen**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015**

| | 2014/2015 | | 2013/2014 | |
|---|---|---|---|---|
| | € | € | € | € |
| 1. Erträge aus Spenden Vorjahr | 13.897,92 | | 709.381,97 | |
| 2. Erträge aus Spenden laufendes Jahr | 3.839.388,57 | | 3.469.873,14 | |
| 3. Nicht verwendete Spenden | – 330.273,17 | | – 13.897,92 | |
| | | 3.523.013,32 | | 4.165.357,19 |
| 4. Sonstige betriebliche Erträge | | 173.880,10 | | 93.245,09 |
| 5. Zinserträge | | 3.526,55 | | 9.699,17 |
| | | 3.700.419,97 | | 4.268.301,45 |
| 6. Aufwendungen für Projekte | | 3.383.791,74 | | 4.033.376,86 |
| 7. Personalaufwand | | | | |
| a) Löhne und Gehälter | 109.661,89 | | 101.152,73 | |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung | 25.562,81 | | 23.343,30 | |
| | | 135.224,70 | | 124.496,03 |
| 8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen | | 12.952,05 | | 4.149,09 |
| 9. Sonstige betriebliche Aufwendungen | | 89.886,15 | | 96.580,72 |
| | | 3.621.854,64 | | 4.258.602,70 |
| 10. Jahresüberschuss | | 78.565,33 | | 9.698,75 |
| 11. Einstellung in die Rücklagen | | 78.565,33 | | 9.698,75 |
| 12. Bilanzgewinn | | 0,00 | | 0,00 |

Aktion Lichtblicke e.V.
Oberhausen

# Anhang für das Geschäftsjahr 2014/2015

## I. Allgemeine Angaben

Die Aktion Lichtblicke wurde im Jahr 1998 ins Leben gerufen. Sie wird gemeinsam getragen von den 45 NRW-Lokalradios, dem Rahmenprogramm radio NRW, den Caritasverbänden der fünf (Erz-)Bistümer in NRW sowie der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe.

Im Dezember 2005 erfolgte von den Trägern der gemeinsamen Aktion die Gründung des „Aktion Lichtblicke e.V.". Dieser verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ziel des Vereins ist die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien in NRW, die in eine materielle, finanzielle oder seelische Notlage geraten sind. Zur Erreichung des Ziels sammelt der Verein insbesondere Spenden.

Die Organe des Aktion Lichtblicke e.V. sind der Vorstand, der Spendenbeirat und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand der Aktion Lichtblicke besteht aus folgenden Mitgliedern:

| | |
|---|---|
| Dr. Frank Joh. Hensel | Vorsitzender<br>(Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.) |
| Reinhard van Spankeren | stellvertretender Vorsitzender<br>(Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.) |
| Thomas Hoyer | (Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.) |
| Ina Pfuhler | (radio NRW GmbH) |

Ina Pfuhler wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.12.2014 neu in den Vorstand gewählt. Sie folgt damit Martin Kunze als Vertreter von radio NRW im Vorstand nach. Die weiteren drei Mitglieder des Vorstands wurden in ihren Ämtern für eine weitere Amtszeit bis 2018 bestätigt. Reinhard van Spankeren wurde zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die Aktion Lichtblicke wird im Sinne des § 26 II BGB durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient der Vorstand sich der Geschäftsstelle des Lichtblicke-Büros bei radio NRW GmbH in Oberhausen sowie des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V..

Die Vorstände erhalten für ihre Tätigkeiten keine Bezüge.

Der Spendenbeirat ist für die Mittelvergabe nach den Vergaberichtlinien zuständig. Er setzt sich gemäß § 10 der Satzung wie folgt zusammen:

I. Vereinsvorstand (Amtsperiode 2015 bis 2018)
- Dr. Frank Joh. Hensel *(Vorsitzender)* (Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.)
- Reinhard van Spankeren *(stv. Vorsitzender)* (Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.)
- Thomas Hoyer (Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.)
- Ina Pfuhler (radio NRW GmbH)

II. Schirmherr/in
- Udo Kraft

III. Kirchliche Rundfunkredaktionen
- Dr. Christof Beckmann (Katholische Kirche im Privatfunk KiP)
- Manfred Rütten (Evangelische Kirche im Privatfunk PEP)

IV. Von der Mitgliederversammlung benannte Vertreter (Amtsperiode 2015 bis 2018)
- Resi Conrads-Mathar (Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.)
- Christoph Eikenbusch (Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.)
- Ruth Gantschow (Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.)
- Pfarrer em. Jürgen Hülsmann (Verband Lokaler Rundfunk in NRW e.V.)
- Markus Lahrmann (Caritas NRW)
- Karl Wilhelm Linder (Verband Lokaler Rundfunk in NRW e.V.)
- Frank Peiffer (Lichtblicke-Büro)
- Christa Thiel (Evangelische Kirche im Privatfunk PEP)
- Harald Westbeld (Caritasverband für die Diözese Münster e.V.)
- Stefan Wutzke (Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.)

V. Vom Spendenbeirat berufene Mitglieder
- Doris Stegemann-Salasse (Caritasverband Duisburg e.V.)

Die Aktion Lichtblicke ist weder nach Gesetz noch nach der Satzung an besondere Vorschriften zur Führung von Büchern und Aufstellung des Jahresabschlusses gebunden. § 9 Ziff. 3 der Satzung besagt lediglich, dass eine Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgen muss.

Die Rechnungslegung und die Aufstellung des Jahresabschlusses 2014/2015 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erfolgt. Besondere Gliederungsvorschriften betreffend den Jahresabschluss liegen nicht vor. Zugrunde gelegt wurde der Musterkontenrahmen für caritative Einrichtungen des Deutschen Caritasverbands. Der Anhang orientiert sich an den handelsrechtlichen Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften. Änderungen bei Ansatz und Bewertung von Bilanzposten haben sich nicht ergeben.

Der Aktion Lichtblicke e.V. ist gemäß Bescheid des Finanzamtes Köln-Altstadt (Steuernummer 214/5850/0892) vom 15.05.2015 für das Jahr 2014 von der Körperschaftsteuer freigestellt. Er ist gemäß Bescheid des Finanzamtes Köln-Altstadt vom 8. Juni 2010 zur Ausstellung von maschinell erstellten Zuwendungsbestätigungen berechtigt.

Die Buchführung erfolgt in der Geschäftsstelle des Diözesan-Caritasverbandes Köln mit Hilfe der Software WinLine der Firma Mesonic. Die Gehaltsabrechnung erfolgt über die Caritas Betriebsführungs- und Trägergesellschaft (CBT), Köln. Die Spendenverwaltung wird mit Hilfe der Firma Stehli Dataworks, Köln vorgenommen.

## II. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

Die Bilanz zum 30. September 2015 und die GuV für den Zeitraum 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015 sind in den Anlagen I+II des Jahresabschlusses wiedergegeben.

### 1. Angaben zur Bilanz

Die Bilanz wurde um den Passivposten „Noch nicht verbrauchte Spendenmittel" erweitert.

a) Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden mit Anschaffungskosten abzüglich linearer Abschreibungen bewertet. Entgeltlich erworbene Software wird linear über eine Nutzungsdauer von drei Jahren abgeschrieben.

Der Ansatz des Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungskosten. Anschaffungskostenminderungen werden abgesetzt. Es kommt ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung. Die Abschreibungssätze richten sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Geschäftsausstattung liegt zwischen 1 und 3 Jahren.

Die Sachanlagen umfassen ein unbebautes Grundstück (Ackerland) aus einer Erbschaft sowie IT-Ausstattung und Software.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten.

Bei den Finanzanlagen handelte es sich im Vorjahr um festverzinsliche Wertpapiere, die im Geschäftsjahr fällig wurden. Eine Wiederanlage ist zum Stichtag noch nicht erfolgt.

b) Umlaufvermögen

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und Guthaben bei Kreditinstituten werden mit ihren Nennwerten angesetzt.
Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten insbesondere Forderungen aus einer Erbschaft.
Die Guthaben bei Kreditinstituten umfassen Spendengelder, die zeitnah verausgabt werden, sowie fällig gewordene Wertpapiere aus dem Anlagevermögen, die noch nicht wieder angelegt wurden.

c) Rechnungsabgrenzungsposten

Im Rechnungsabgrenzungsposten sind Vorauszahlungen für das Geschäftsjahr 2015/2016 enthalten.

d) Rücklagen und Dotationskapital

Die Rücklagen setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

| | 2014/15<br>EUR | 2013/14<br>TEUR |
|---|---|---|
| Dotationskapital (Erbschaften) | 154.071,99 | 79 |
| Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO | 224.559,39 | 221 |

Im Dotationskapital werden Zuwendungen aus Erbschaften ausgewiesen.

Die Einstellungen in die Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO wurden in Übereinstimmung mit den steuerlichen Vorschriften vorgenommen.

e) Zweckgebundene Spenden

Die an dieser Stelle ausgewiesenen Mittel wurden bis zum Bilanzstichtag nicht verbraucht und auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen.

f) Rückstellungen

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte zum Erfüllungsbetrag.
Die gebildete Rückstellung umfasst die zu erwartenden Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Erteilung des Spendensiegels (DZI).

g) Verbindlichkeiten

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen passiviert worden. Sie umfassen insbesondere Mittel aus einer noch nicht vollständig abgerechneten Erbschaft.

Die Restlaufzeit beträgt ein Jahr. Sicherheiten waren nicht zu bestellen.

## 2. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt. Sie wurde um Besonderheiten für spendensammelnde Organisationen erweitert.

a) Erträge

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden Spendenerlöse in Höhe von 3.839.388,57 Euro und damit einer neuer Spendenrekord erzielt. Das Ergebnis stieg gegenüber dem Vorjahr (3.469.977,14 Euro) um 10,6 Prozent an.

Aus der Kalaydo-Versteigerung zum Jahresende wurden 52.898,54 Euro erzielt (Vorjahr: 48.471,51 Euro). Des Weiteren erhielt der Verein 950,00 Euro aus Geldbußen (Vorjahr: 3.100,00 Euro).

Aus dem vorherigen Geschäftsjahr standen noch 13.897,92 Euro zur Verfügung, die im Oktober 2014 als Einzelfallhilfen verwendet worden sind. Zum Ende des geprüften Geschäftsjahres werden noch 330.273,17 Euro auf das folgende Geschäftsjahr übertragen und bis November 2015 für Einzelfallhilfen verausgabt. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist damit sichergestellt.

Die Zinserträge gingen durch die Fälligkeit eines festverzinslichen Wertpapiers erheblich auf 3.526,55 Euro zurück (Vorjahr: 9.699,17 Euro). Die nicht verbrauchten Zuwendungen lagen mit 41.275,96 Euro auf Niveau des Vorjahres (41.350,31 Euro).

Im Geschäftsjahr wurden 75.038,78 Euro aus einer Erbschaft erzielt. Die Erlöse wurden dem Vereinsvermögen zugeführt.

b) Aufwendungen

Auf der Aufwandsseite wurden 3.383.791,74 Euro für Einzelfallhilfen, institutionelle Förderungen und Leuchtturmprojekte ausgewiesen (Vorjahr 4.033.376,86 Euro).

Die Verwaltungskosten betrugen im Geschäftsjahr 238.062,90 Euro (Vorjahr: 225.225,84 Euro). Hiervon entfielen 135.224,70 Euro auf Personalaufwendungen Euro (Vorjahr: 124.496,03 Euro). Der Verwaltungsbedarf lag bei 79.137,60 Euro (Vorjahr: 62.838,49 Euro). Für Info- und Werbematerialien wurden 10.589,88 Euro (Vorjahr: 33.742,23 Euro) aufgewendet. Die Abschreibungen erhöhten sich durch die Anschaffung von Software (Lichternetz-App) deutlich auf 12.952,05 Euro (Vorjahr 4.149,09 Euro).

Bezogen auf die Gesamtaufwendungen lag der Verwaltungskostenanteil der Aktion Lichtblicke bei 6,6 Prozent (Vorjahr: 5,3 Prozent) und damit weiterhin „niedrig“ gemäß dem Standard des DZI-Spendensiegels.

c) Jahresüberschuss

Als Jahresüberschuss weist der Verein eine Erbschaft (75.038,78 Euro) sowie Zinserträge in Höhe von 3.526,55 Euro aus (Vorjahr 9.698,75 Euro). Die Zinserträge sollen der freien Rücklage zur Risikovorsorge zugeführt werden, die Erbschaft erhöht das Dotationsvermögen des Vereins. Alle anderen Erträge werden zeitnah für die Zweckverwirklichung ausgegeben.

## 3. Sonstige Angaben

Anzahl Mitarbeiter

Für den Verein sind zwei Mitarbeiter hauptamtlich sowie eine Mitarbeiterin als geringfügig Beschäftigte tätig. Darüber hinaus werden im Dezember im Call-Center geringfügig beschäftigte Mitarbeiter angestellt.

Köln, den 04. November 2015

gez. Dr. Frank Joh. Hensel
Vorstandsvorsitzender

gez. Thomas Hoyer
Vorstandsmitglied

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist nachfolgend dargestellt:

| Bilanzposten | Entwicklung der Anschaffungswerte | | | | Entwicklung der Abschreibungen | | | | Restbuchwerte | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Anfangs-bestand | Zugang | Abgang | Endstand | Anfangs-bestand | Abschrei-bungen des Geschäfts-jahres | Entnahme für Abgänge | Endstand | (Stand 30.9.2015) | (Stand 30.9.2014) |
| | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| Anlagevermögen | | | | | | | | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | 0,00 | 34.056,97 | 0,00 | 34.056,97 | 0,00 | 11.301,54 | 0,00 | 11.301,54 | 22.755,43 | 0,00 |
| II. Sachanlagen | | | | | | | | | | |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken | 2.500,00 | 0,00 | 0,00 | 2.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.500,00 | 2.500,00 |
| 2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 6.397,30 | 733,04 | 3.613,90 | 3.516,44 | 4.149,09 | 1.650,51 | 3.613,90 | 2.185,70 | 1.330,74 | 2.248,21 |
| | 8.897,30 | 733,04 | 3.613,90 | 6.016,44 | 4.149,09 | 1.650,51 | 3.613,90 | 2.185,70 | 3.830,74 | 4.748,21 |
| III. Finanzanlagen | | | | | | | | | | |
| Wertpapiere des Anlagevermögens | 250.000,00 | 0,00 | 250.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 250.000,00 |
| | 258.897,30 | 34.790,01 | 253.613,90 | 40.073,41 | 4.149,09 | 12.952,05 | 3.613,90 | 13.487,24 | 26.586,17 | 254.748,21 |

Aktion Lichtblicke e.V.
Oberhausen

# Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014/2015

## 1. Vermögens- und Finanzlage

Der Verein verfügt zum Bilanzstichtag über eine Bilanzsumme von 765.401,43 Euro (Vorjahr: 788.830,41 Euro). Das Vermögen ist größtenteils im Umlaufvermögen angelegt (737.685,04 Euro). Im Anlagevermögen werden aktuell lediglich ein Grundstück (2.500,00 Euro) sowie Hard- und Software (24.056,17 Euro) ausgewiesen. Wertpapiere des Anlagevermögens sind fällig geworden, eine Wiederanlage ist zum Stichtag nicht erfolgt.

Der Verein verfügt über Eigenmittel von insgesamt 378.631,38 Euro, die aus Erbschaften und Zinserträgen aufgebaut wurden. Diese dienen der langfristigen Sicherung der Arbeit des Vereins.

Weitere 330.273,17 Euro stammen aus Spenden und werden zeitnah bis Ende 2015 zur Zweckverwirklichung des Vereins verausgabt.

## 2. Ertragslage

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde mit 3.839.388,57 Euro ein neuer Spendenrekord erzielt (Vorjahr: 3.469.873,14 Euro). Die Möglichkeit, finanzielle Hilfen für Kinder in Not und deren Familien zu gewähren, lag damit weiterhin auf einem hohen Niveau.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden insgesamt 3.383.791,74 Euro an Zuschüssen für Einzelfallhilfen, institutionelle Förderungen und „Leuchtturmprojekte“ verausgabt (Vorjahr: 4.033.376,86 Euro).

Die Verwaltungsaufwendungen (Personal- und Sachkosten) stiegen gegenüber dem Vorjahr auf 238.062,90 Euro an (Vorjahr: 225.225,84 Euro). Der Anstieg resultiert insbesondere aus Kosten für eine neue Software („Lichternetz-APP"). Die Verwaltungsaufwendungen liegen bei 6,6 Prozent der Gesamtaufwendungen des Vereins (Vorjahr: 5,3 Prozent) und damit weiterhin „niedrig" gemäß DZI-Spendensiegel.

Als Jahresüberschuss weist der Verein seine Zinserträge sowie eine Erbschaft aus, die dem Eigenkapital des Vereins zugeführt werden.

Details zu den Aufwendungen und Erträgen finden sich im Anhang des Jahresabschlusses.

## 3. Risiken und zukünftige Entwicklung

Das Spendenaufkommen ist die wesentliche Einnahmequelle des Vereins. Dieses ist nur bedingt steuerbar bzw. aus der Vergangenheit abzuleiten. Nach einem kontinuierlichen Anstieg der Spenden liegen diese seit sechs Jahren in einem Bereich zwischen 3,4 und 3,8 Millionen Euro. Die Aufwendungen für Einzelfallhilfen und Projekte sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Sie lagen in 2013/2014 erstmals über 4 Millionen Euro und sind im abgelaufenen Geschäftsjahr auf 3,4 Millionen Euro gesunken.

Der Verein geht davon aus, dass auch in den nächsten Jahren die Anzahl der Förderanträge auf einem hohen Niveau bleiben wird. Vorrang haben für den Verein weiterhin die Einzelfallhilfen für Kinder und deren Familien in Not in NRW. Die Förderung von „Leuchtturmprojekten" soll nur dann erfolgen, wenn hierfür in ausreichendem Maße Spendenmittel zur Verfügung stehen.

Wirtschaftliche Risiken werden für den Verein nicht gesehen. Die Verwaltungskosten (inklusive Werbung) liegen mit aktuell 6,6 Prozent der Gesamtausgaben weiterhin sehr niedrig. Selbst bei einem – nicht zu erwartenden – erheblichen Einbruch des Spendenaufkommens ließen sich die Kosten tragen. Die freie Rücklage sowie das Dotationsvermögen des Vereins aus Erbschaften stellt eine zusätzliche Sicherheit dar.

Zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung der Spendenmittel existiert ein seit Jahren bewährtes System, das auch in Zukunft so beibehalten werden soll. Förderanträge gehen stets über einen Wohlfahrtsverband (i.d.R. Caritas oder Diakonie) an die Aktion Lichtblicke. Dort werden die Anträge geprüft und vom Spendenbeirat, der in der Regel alle vier Wochen tagt, diskutiert und Förderbeschlüsse gefasst. Der Wohlfahrtsverband erhält bei einer Förderzusage die Gelder überwiesen und ist für die zweckentsprechende Verwendung der zugesagten Fördermittel verantwortlich. Durch dieses Verfahren ist sichergestellt, dass die Spendengelder nur wirklich hilfsbedürftigen Kindern und deren Familien in NRW zukommen.

## 4. Vorgänge von besonderer Bedeutung

Durch den Weggang von Martin Kunze zum 30. Juni 2014 kam es im Vorstand zu einem personellen Wechsel. Ina Pfuhler, Leiterin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei radio NRW, wurde im Dezember 2014 neu in den Vorstand gewählt. Reinhard van Spankeren wurde zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde wie geplant eine APP für die Aktion Lichtblicke entwickelt („Lichternetz-APP"). Außerdem wurde die Möglichkeit geschaffen, der Aktion Lichtblicke Spenden per SMS zukommen zu lassen. Für das kommende Geschäftsjahr ist eine Erweiterung der Online-Spendenmöglichkeiten auf der Homepage geplant.

Köln, den 04. November 2015

gez. Dr. Frank Joh. Hensel
Vorstandsvorsitzender

gez. Thomas Hoyer
Vorstandsmitglied

CURACON

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Aktion Lichtblicke e. V., Oberhausen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, am 4. November 2015

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Düsseldorf

Wendt
Wirtschaftsprüfer

Siebenmorgen
Wirtschaftsprüfer

CURACON

## Verwendungsvorbehalt

Wir, die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag des Unternehmens vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an das Unternehmen und wurde zu dessen interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2002 zu Grunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

# Allgemeine Auftragsbedingungen
## für
## Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
## vom 1. Januar 2002

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 9. Haftung

*(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.*

*(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall*

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

*(3) Ausschlußfristen*

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001
1/2002

Nachdrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizenziert für/Licensed to: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4311118 | 139

DokID: 3800 5ETUQV0

## 10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4311118 | 139